

Steuern

Alwin Baus

Lohnsteuerzerlegung 1998

Die fiskalische Bedeutung der Lohnsteuer, an der Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %) gemeinsam partizipieren, nimmt immer mehr zu. Die Praxis des Steuervollzugs macht allerdings eine Korrektur des örtlichen Aufkommens an Lohnsteuer zwischen den Bundesländern erforderlich: Einnahmeherechtig ist das Wohnsitzland des Arbeitnehmers, da die Lohnsteuer jedoch vom Arbeitgeber einbehalten und an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt wird, kann es im Falle von Berufspendlern und bei zentraler Lohnabrechnung dazu kommen, dass die Lohnsteuer außerhalb des Wohnsitzlandes vereinnahmt wird. Im Rahmen der sogenannten Lohnsteuerzerlegung werden alle drei Jahre die dadurch zwischen den Ländern wechselseitig entstehenden Erstattungsansprüche ermittelt und in Quoten umgerechnet, anhand derer dann später die Ausgleichszahlungen erfolgen.

1. Einleitung

Die Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland erscheint komplex und unübersichtlich, da sie sowohl (vertikale) Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen als auch solche (horizontale) zwischen den Ländern bzw. den Gemeinden untereinander vorsieht. Die konkreten Regelungen hierzu sind insbesondere in Zeiten knapper Kassen Gegenstand heftiger Diskussionen und Verteilungskämpfe über politische Parteigrenzen hinweg. Weniger im Mittelpunkt, wenn auch nicht unumstritten, stehen dabei die Verfahren zur horizontalen Verteilung originärer Steuereinnahmen: Auf kommunaler Ebene wird die Gewerbesteuer eines Unternehmens, dessen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden liegen, auf diese aufgeteilt und zwischen den Ländern wird das örtliche Aufkommen an Lohn-, Körperschaft- und Zinsabschlagsteuer umverteilt. Außer für die Lohnsteuer werden die Daten für diese sogenannten Steuerzerlegungen jeweils von der Finanzverwaltung ermittelt. Für die Lohnsteuerzerlegung haben die Statistischen Landesämter diese Aufgabe übernommen; das entsprechende Verfahren und die Ergebnisse der Lohnsteuerzerlegung 1998 für das Saarland werden im Folgenden dargelegt.

2. Gesetzliche und methodische Grundlagen

§ 7 Zerlegungsgesetz (ZerlG) vom 6.8.1998 (BGBl I S. 1 1998) bestimmt:

“(1) Die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen

Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist.” Dass es in der Praxis zu solchen “Fehl”-Vereinnahmungen kommen kann, ist eine Folge des bei der Lohnsteuer praktizierten Erhebungsverfahrens, des Quellenabzugs. Der Arbeitgeber ist gesetzlich zur Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet, d.h., der entsprechende Teil der (Brutto-) Einkünfte gelangt erst gar nicht in den Verfügungsbereich des steuerpflichtigen Arbeitnehmers. Allerdings verlangt der Fiskus vom Arbeitgeber nicht, die Lohnsteuerzahlungen entsprechend dem Wohnsitz seiner Beschäftigten aufzuteilen, sondern bestimmt die Abführung der gesamten Lohnsteuer an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt. Dies führt zur Nichtübereinstimmung von Wohnsitz- und Einnahmeland bei

- Berufspendlern, deren Wohn- und Arbeitsort in verschiedenen Bundesländern liegen;
- Unternehmen mit zentraler Lohnabrechnung, da dann die Lohnsteuer für die Beschäftigten aller Betriebsstätten, auch derjenigen in anderen Ländern, insgesamt an das für die Firmen- bzw. Abrechnungszentrale zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Treffen beide Bedingungen zu, können die Zerlegungskonsequenzen sehr unterschiedlich sein, wie folgendes Beispiel veranschaulicht: Ein im Saarland wohnender Arbeitnehmer arbeitet in Rheinland-Pfalz (= Berufspendler), aber

- seine Lohnabrechnung und Lohnsteuerabführung wird von der in Hessen ansässigen Firmenzentrale vorgenommen der Erstattungsanspruch des Saarlandes verlagert sich von Rheinland-Pfalz auf Hessen;

- die Firmenzentrale befindet sich im Saarland beide möglichen Ursachen für eine Lohnsteuerzerlegung heben sich gegenseitig auf, d.h., für diesen Pendler entsteht kein Erstattungsanspruch des Saarlandes.

Die grundlegende Regelung, dass dem Wohnsitzland des Arbeitnehmers dessen Lohnsteuer als Einnahme zustehen soll, lässt sich begründen

- formal damit, dass, da es sich steuertechnisch bei der Lohnsteuer nur um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer handelt, die Ertragshoheit analog zu regeln ist; so ist auch gewährleistet, dass den im Wohnsitzland möglicherweise geltend gemachten Steuererstattungsansprüchen eines Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entsprechende Einnahmen gegenüberstehen;
- inhaltlich damit, dass im Gegenzug im Wohnsitzland auch die wesentlichen staatlichen Leistungen (z.B. für Bildung, Gesundheit) für den Steuerpflichtigen erbracht werden.

Der Erstattungsanspruch des Wohnsitzlandes im Fall zentraler Lohnabrechnung in einem anderen Bundesland ist denn auch unbestritten; im Fall von Berufspendlern werden jedoch auch Gegenstimmen laut. So argumentieren insbesondere manche Stadtstaaten als Einnahmeländer - und hatten entsprechende Klage vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht -, dass auch ihnen durch die Einpendler beträchtliche Kosten entstünden, weshalb zumindest ein Teil von deren Lohnsteuern bei ihnen verbleiben sollte. Auch von anderer Seite wurde und wird die alleinige Ausrichtung auf das Wohnsitzprinzip u.a. im Hinblick auf die dadurch implizierten standortpolitischen Anreizeffekte ("Schlafstätten statt Schaffstätten") kritisiert. Das Bundesverfassungsgericht urteilte 1986 jedoch, dass bei der Lohnsteuer als einer "personenbezogenen Steuer" die Zerlegung nach dem Wohnsitzprinzip sachgerecht sei (BVerfGE 72, 330, 406).

3. Durchführung der Lohnsteuerzerlegung

Mit der Bereitstellung der Datengrundlage für die Lohnsteuerzerlegung übernehmen die Statistischen Landesämter eine Aufgabe, die ursprünglich der Finanzverwaltung oblag. Die Daten für die Lohnsteuerzerlegung werden alle drei Jahre im Rhythmus der parallel durchgeführten Lohn- und Einkommensteuerstatistik - ermittelt. Die Feststellung eines Zerle-

gungsfalls erfolgt aufgrund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte¹⁾: Das Statistische Landesamt im Wohnsitzland überprüft, ob die für den ortsansässigen Steuerpflichtigen eingetragene Lohnsteuer von einem Finanzamt in einem anderen Bundesland vereinnahmt wurde (= Zerlegungsfall).

Die Lohnsteuerkarten werden zwar nach bundeseinheitlich vorgeschriebenem Muster von den Gemeinden erstellt und an die Steuerpflichtigen ausgegeben, beim Rücklauf sieht aber insbesondere die relevante Kartenrückseite je nach Arbeitgeber sehr unterschiedlich aus: Das Spektrum reicht von handschriftlichen Einträgen auf der Originalseite bis zu individuell gestalteten Maschinenausdrucken, die auf die Karte aufgeklebt sind. Aufgrund dieser Formenvielfalt ist ein maschinelles Einlesen der benötigten Angaben auch mit modernster Technik nicht möglich. D.h., auch heute noch müssen alle Lohnsteuerkarten von Hand durchgesehen und überprüft werden sowie die relevanten Angaben bei den Zerlegungsfällen erfasst werden.

Im Saarland handelt es sich um über 300 000 Lohnsteuerkarten; sie werden i.d.R. von den Finanzämtern und ausnahmsweise auch direkt von den Gemeindeverwaltungen an das Statistische Landesamt geliefert, wo sie unter strengsten Datenschutzvorkehrungen ausgewertet und nach Abschluss der Arbeiten vernichtet werden.

§ 7 Zerlegungsgesetz regelt den Fortgang des Verfahrens nach Abschluss der Arbeiten in den Statistischen Landesämtern:

"(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis - ausgedrückt in Vomhundertsätzen - jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer steht...

(5) Die Vomhundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen."

Die für 1998 ermittelten Zerlegungsquoten gelten danach für die Jahre 2001 bis 2003 und werden vierteljährlich auf das laufende Lohnsteueraufkommen angelegt. Bilateral wird ein Clearing der daraus resultierenden gegenseitigen Erstattungsansprüche vorgenommen, sodass eine tatsächliche Zahlung nur in eine Richtung in Höhe des Differenzbetrages erfolgt²⁾.

Dass die Zerlegungsquoten erst mit drei Jahren Abstand zum Berichtsjahr zum Einsatz kommen, wird vielfach der auf-

1) Außer in Berlin und Schleswig-Holstein, wo auf die gespeicherten Steuerveranlagungsdaten zurückgegriffen wird. 2) Dies ist nicht zu verwechseln mit der Verrechnung der von den Statistischen Landesämtern im Zerlegungsjahr festgestellten Ansprüche und der daraus abgeleiteten Berechnung einer "Nettoausgleichsquote" nur für das Land, das im bilateralen Vergleich höhere Ausgleichsverpflichtungen als -ansprüche verzeichnen würde. Diese Quote wäre über die Laufzeit ihrer Anwendung konstant. Hingegen bestimmt beim aktuell praktizierten Verfahren die Entwicklung des jeweiligen Steueraufkommens darüber, wie hoch die Umverteilungsquote zwischen zwei Ländern tatsächlich netto ist. C.p. profitiert dabei das Land, dessen Steueraufkommen sich schlechter entwickelt, da damit seine Ausgleichsverpflichtungen weniger stark ansteigen als die ihm zufließenden -zahlungen; im Extremfall kann es so sogar zu einer Umkehr der Position des "Nettozahlers" kommen. Siehe dazu das Beispiel im Anhang.

wendigen und antiquiert anmutenden manuellen Auswertung angelastet. Dazu ist aber anzumerken, dass es vielmehr die geltenden langen Antragsfristen für die Einkommensteuerveranlagung sind, die zu einem sehr späten Eingang der Lohnsteuerkarten führen und somit einen frühzeitigeren Abschluss der Zerlegungsarbeiten verhindern.

Ein anderer, in seiner quantitativen Bedeutung zwar nicht genau zu fassender, aber gerechtfertigter Kritikpunkt an dem derzeitigen Verfahren ist, dass die sogenannte pauschalierte Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte nicht in die Zerlegung einbezogen wird, sondern in jedem Fall im Einnahmeland verbleibt. Als unbefriedigend wird auch die der Aufwandsreduktion dienende pragmatische Regelung empfunden, dass maßgeblich für die Feststellung eines Zerlegungsfalles nur das letzte Beschäftigungsverhältnis bzw. das letzte Finanzamt ist; bei einem Arbeitsplatzwechsel ist also allein das letzte Einnahmeland dem Wohnsitzland ausgleichsverpflichtet für die gesamte Jahreslohnsteuer³⁾. Derzeit finden Untersuchungen statt um festzustellen, ob die dadurch verursachten Verzerrungen so bedeutend sind, dass sie den Mehraufwand rechtfertigen, der mit einer nach Beschäftigungsverhältnissen getrennten Auswertung verbunden wäre⁴⁾.

4. Ergebnisse

Eine Besonderheit im Zerlegungsjahr 1998 war, dass die Arbeitgeber auch zur Auszahlung des Kindergeldes an ihre Be-

schäftigten verpflichtet waren. Das ausgezahlte Kindergeld wurde mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet und führte dementsprechend zu einer Verringerung der Lohnsteuereinnahmen in den Finanzamtskassen. Für die Zerlegungsarbeiten hatte dies zur Folge, dass zusätzlich auch die Angabe der Kindergeldzahlungen von der Lohnsteuerkarte zu erfassen war. Denn maßgeblich für die Erstattungsansprüche bzw. -verpflichtungen zwischen den Ländern ist die effektiv vereinbarte Lohnsteuer, d.h. die Differenz zwischen festgesetzter Lohnsteuer und Kindergeld. Übersteigen dabei bei einzelnen Steuerpflichtigen die Kindergeldzahlungen ihre Lohnsteuer, so bedeutet dies einen negativen Erstattungsanspruch (= Ausgleichsverpflichtung) für das Wohnsitzland.

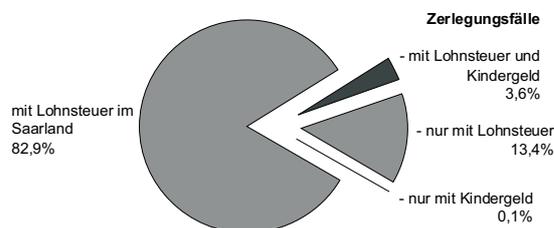
Im Folgenden steht der Begriff "Nettolohnsteuer" für die Lohnsteuereinnahmen nach Abzug der Kindergeldzahlungen.

Saarland als anspruchsberechtigtes Land

Für 1998 wurden bis Ende März 2001 insgesamt rund 320 Tsd. Lohnsteuerkarten saarländischer Steuerpflichtiger an das Statistische Landesamt geliefert. Die Überprüfung der Eintragungen führte 54 248 mal zur Feststellung eines Zerlegungsfalles. Dabei handelte es sich ganz überwiegend um Fälle mit nur in einem anderen Land vereinnahmter Lohnsteuer. Beides, Eintragungen zu Lohnsteuer und Kindergeld außerhalb des Saarlandes, wiesen nur rund ein Fünftel der Karten auf. Der Anteil der Fälle nur mit Kindergeldzahlungen lag bei unter 1 %.

Im Vergleich zu 1995 hat der Anteil der Zerlegungskarten von 14,6 % auf 17 % zugenommen; diese Erhöhung erklärt

Grafik 1: Lohnsteuerkarten im Saarland 1998



3) Zwei extreme Beispiele (keine zentrale Lohnabrechnung) dazu: wechselt ein saarländischer Arbeitnehmer im November seinen Arbeitsplatz vom Saarland nach Rheinland-Pfalz, entsteht für Rheinland-Pfalz eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Saarland für die komplette Jahreslohnsteuer, auch für den (Groß-)Teil, den das Saarland bereits vereinnahmt hat; wechselt er von Hessen ins Saarland, so entsteht keinerlei Erstattungsanspruch. 4) Eine ähnlich gelagerte Verfahrensvereinfachung bzw. Unzulänglichkeit, die sogenannte Ehegattenklausel, war 1986 abgeschafft worden. Bis dahin waren bei der Lohnsteuerzerlegung beide Ehepartner wie ein Steuerpflichtiger behandelt worden, wobei aber allein die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Mannes maßgeblich für die Feststellung eines Zerlegungsfalles waren. Heute wird eine Individualzerlegung getrennt für Ehemann und -frau durchgeführt.

sich durch den Anstieg der Zerlegungsfälle um 9,8 %, der mit einem Rückgang der insgesamt eingegangenen Lohnsteuerkarten um 5,6 % einherging.

Wie sich die Zerlegungsfälle und -beträge auf die anderen Bundesländer verteilen, zeigen nachfolgende Tabelle 1 sowie Grafik 2.

Tabelle 1: Zerlegungsfälle und -beträge 1998 nach Einnahmeländern

Ausgleichsverpflichtetes Land	Lohnsteuerkarten	Lohnsteuer	Nettolohnsteuer
	Anzahl	DM	
Nordrhein-Westfalen	15 956	159 696 519	144 200 152
Rheinland-Pfalz	12 819	124 375 132	113 541 583
Hessen	7 649	82 336 729	74 745 276
Baden-Württemberg	7 546	75 683 033	70 631 303
Bayern	4 533	47 953 693	44 101 911
Sachsen	1 876	14 237 751	12 222 741
Hamburg	1 320	14 256 716	13 432 757
Niedersachsen	758	7 826 198	7 352 528
Thüringen	552	4 499 151	3 829 271
Berlin	476	6 965 147	6 635 567
Schleswig-Holstein	371	3 194 414	2 978 982
Bremen	197	1 605 897	1 510 767
Brandenburg	108	903 360	880 040
Sachsen-Anhalt	70	827 078	797 258
Mecklenburg-Vorpommern	17	252 715	244 795
SUMME	54 248	544 613 533	497 104 931

Fast 30 % und damit die meisten Lohnsteuerkarten 1998 weisen Nordrhein-Westfalen als Einnahmeland aus, erst an zweiter Stelle folgt mit einem Anteil von unter einem Viertel das Anrainerland Rheinland-Pfalz. Auf den Plätzen 3 und 4 folgen Hessen und Baden-Württemberg mit jeweils rund 14 % vor Bayern mit 8 %.

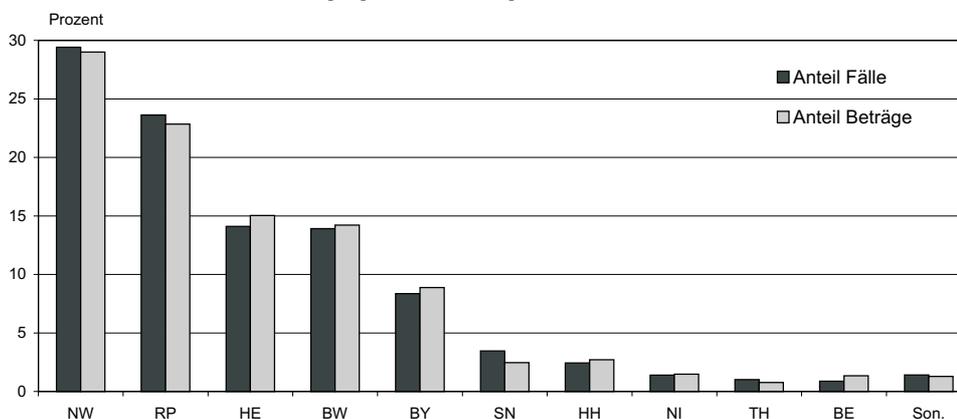
Die Summe der Lohnsteuerbeträge auf den Zerlegungskarten ist 1998 gegenüber der Vorstatistik 1995 um 27 % auf 545 Mio. DM angestiegen. Die Verteilung der Erstattungsansprüche, nach Abzug der Kindergeldzahlungen insgesamt noch fast 500 Mio. DM, entspricht im Wesentlichen der der Fallzahlen. Liegt der Betragsanteil unter dem der Fallzahl, bedeutet dies einen unterdurchschnittlichen Erstattungsanspruch je Lohnsteuerkarte et vice versa. Bezüglich dieser Relation unterscheiden sich die beiden Erstplatzierten von ihren drei Nachfolgern, da sich bei denen eine überdurchschnittlich hohe Lohnsteuer pro Fall ergibt.

Es steht zu vermuten, dass Ausgleichsforderungen aufgrund von Berufspendlern am ehesten Nachbarländer betreffen und diese Zahlen relativ stabil sind. Die Tatsache, dass 1998 Nordrhein-Westfalen an die erste Stelle hinsichtlich der saarländischen Ausgleichsforderungen gerückt ist, vor den langjährigen Spitzenreiter Rheinland-Pfalz - siehe auch Grafiken 3 und 4 -, deutet deshalb darauf hin, dass die Zentralisierung der Lohnabrechnung gegenüber den Berufspendlern als Grund für die Lohnsteuerzerlegung weiter hinzugewonnen hat. Fluktuationen in diesem Bereich, also die Sitzverlagerung von Firmen- bzw. Abrechnungszentralen, haben deshalb große Auswirkungen auf die Ergebnisse der Lohnsteuerzerlegung, wofür der starke Anteilsverlust Berlins zwischen 1995 und 1998 ein anschauliches Beispiel hergibt.

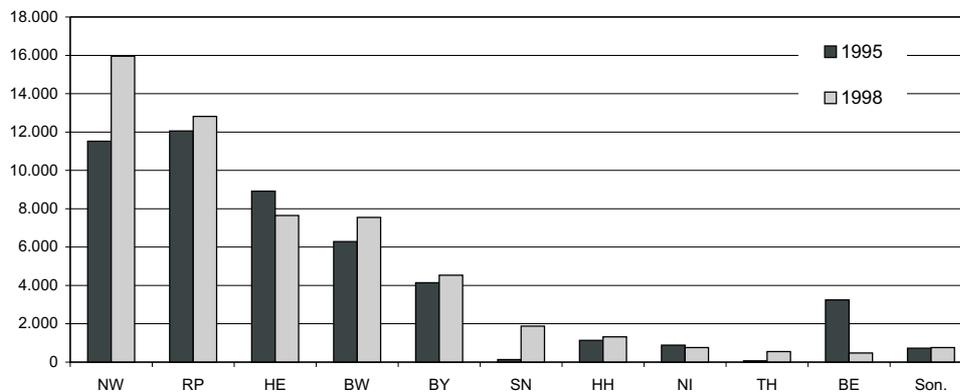
Saarland als ausgleichsverpflichtetes Land

An der Spitze der Bundesländer, die Ausgleichsansprüche aus der Lohnsteuerzerlegung gegenüber dem Saarland geltend machen können, steht seit Jahren mit großem Abstand - 1998 mit 46 % der Fälle und 42 % der Beträge - Rheinland-Pfalz, allerdings mit Tendenz fallend. Stetige Zugewinne verzeichnet dagegen Nordrhein-Westfalen auf Platz 2, 1998 entfallen auf das Land 14 % der Fälle und 18 % der Beträge.

Grafik 2: Zerlegungsfälle und -beträge 1998 nach Einnahmeländern



Grafik 3: Zerlegungsfälle nach Einnahmeländern 1995 und 1998



Grafik 4: Lohnsteuerbeträge 1995 und 1998 nach Einnahmeländern

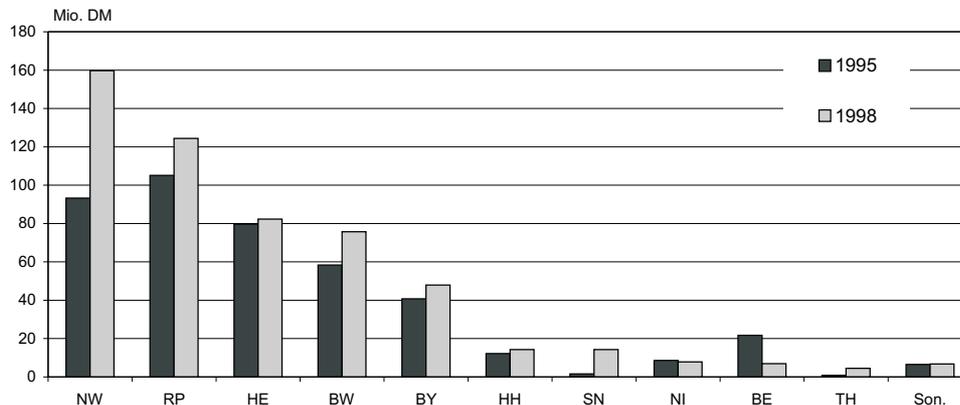


Tabelle 2: Zerlegungsfälle und -beträge 1998 nach Anspruchsländern

Ausgleichsberechtigtes Land	Lohnsteuerkarten	Nettolohnsteuer
	Anzahl	DM
Rheinland-Pfalz	25 851	182 738 506
Nordrhein-Westfalen	7 856	75 762 132
Bayern	4 232	36 839 186
Baden-Württemberg	3 742	32 540 531
Sachsen	2 567	13 634 413
Niedersachsen	2 452	20 942 323
Hessen	2 171	19 213 229
Sachsen-Anhalt	1 953	10 338 687
Brandenburg	1 376	8 075 051
Thüringen	1 284	6 898 597
Berlin	941	9 130 591
Mecklenburg-Vorpommern	683	3 817 424
Schleswig-Holstein	527	5 239 012
Hamburg	383	4 422 687
Bremen	232	1 816 016
SUMME	56 250	431 408 385

Insgesamt hat die Zahl der Zerlegungsfälle aus dem Saarland 1998 gegenüber 1995 um 8 % zugenommen; die sich für

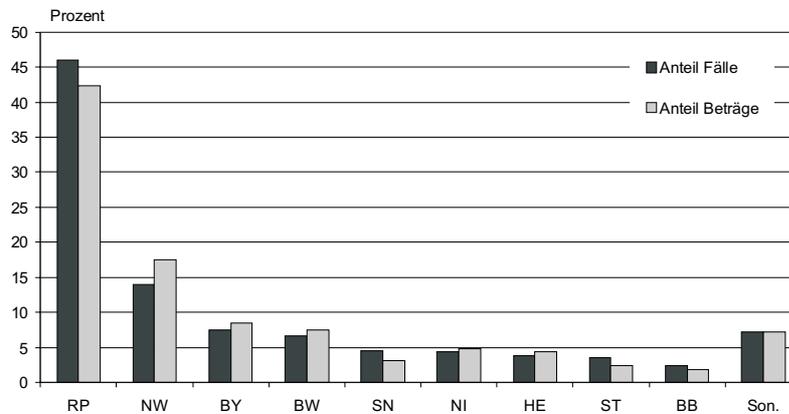
das Saarland daraus ergebenden Erstattungsverpflichtungen sind um 12 % angestiegen.

Nettoposition des Saarlandes

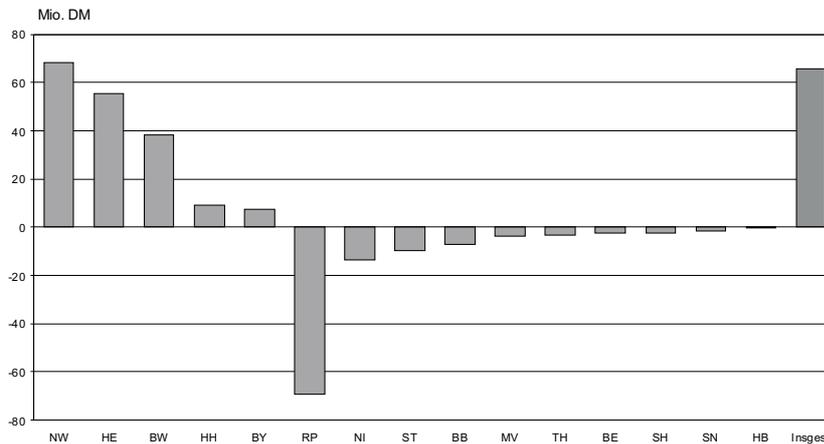
Werden die 1998 ermittelten Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen des Saarlandes gegenübergestellt, so verbleibt insgesamt ein Anspruchsüberschuss von 66 Mio. DM. Hinsichtlich der zerlegten Lohnsteuerkarten ergibt sich dagegen ein Saldo von rund 2 000 zu Ungunsten des Saarlandes, d.h., im Saarland floss in entsprechend mehr Fällen Lohnsteuer von auswärtigen Steuerpflichtigen in die Finanzamtskassen als umgekehrt insgesamt von den anderen Bundesländern Lohnsteuer saarländischer Arbeitnehmer vereinnahmt wurde. Daraus lässt sich ableiten, dass die durchschnittliche Lohnsteuer, die von Saarländern außerhalb ihres Heimatlandes einbehalten wurde, höher war als die der Auswärtigen im Saarland.

In der Gegenüberstellung der Bundesländer nimmt das Saarland nur in fünf Fällen die Position des Nettoempfängers ein, an erster Stelle gegenüber Nordrhein-Westfalen.

Grafik 5: Zerlegungsfälle und -beträge 1998 nach Anspruchsländern



Grafik 6: Saldo der Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen des Saarlandes 1998



An der Spitze der Länder, denen gegenüber das Saarland als Nettozahler auftritt, liegt mit deutlichem Abstand Rheinland-Pfalz.

Die angestellten Betrachtungen bzw. dargestellten Werte sind jedoch insoweit nur rein theoretisch, als sie keinen tatsächlichen Zahlungen entsprechen bzw. solche nicht zur Folge haben. Der tatsächliche Nettoausgleich zwischen den einzelnen Ländern in den Jahren 2001 bis 2003 wird wesentlich von der jeweiligen Steuerentwicklung mitbestimmt und lässt sich daher erst im Nachhinein feststellen (siehe dazu auch Beispiel im Anhang).

5. Ausblick

Nachdem bereits für 1998 in einigen neuen Ländern parallel zur manuellen auch eine maschinelle Zerlegung anhand der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten stattgefunden hat, soll für 2001 in allen Ländern eine solche Doppelaufbereitung erfolgen. Den politischen Entscheidungsträgern wird es dann obliegen, anhand der - erwartungsgemäß unterschiedli-

chen - Ergebnisse zu entscheiden, ob der Verzicht auf die manuelle Auswertung vertretbar erscheint.

Anhang

Beispiel zur Zerlegungsrechnung

A und B seien zwei annähernd gleich große Bundesländer. Für das Jahr der Lohnsteuerzerlegung ergeben sich folgende Ergebnisse:

Merkmal	Land A	Land B
(1) Ansprüche gegenüber Partnerland aus Lohnsteuerzerlegung	20 000	18 000
(2) Verpflichtungen gegenüber Partnerland aus Lohnsteuerzerlegung	18 000	20 000
(3) Lohnsteueraufkommen im Zerlegungsjahr (= Jahr 0)	1 000 000	1 100 000
(4) Ausgleichs(zahl-)quote in v.H. [= (2) / (3) * 100]	1,800	1,818

Nach den derzeitigen Regelungen bedeutet dies, dass Land A in den Jahren 3 bis 5 jährlich 1,800 % seiner Lohnsteuerein-

nahmen an Land B und umgekehrt Land B 1,818 % an Land A zahlen muss; es sieht also danach aus, als sollte A "Nettoempfänger" und B "Nettozahler" sein.

Die Entwicklung der Lohnsteuereinnahmen verläuft in beiden Ländern jedoch unterschiedlich bzw. gegensätzlich: im Land A haben sich die Einnahmen im Jahr 3 gegenüber dem Basisjahr um 10 % erhöht und wachsen in den beiden folgenden Jahren jeweils um 5 % an; im Land B haben sie im Jahr 3 wieder die gleiche Höhe wie im Basisjahr erreicht und nehmen dann jährlich um 5 % ab. Daraus resultieren folgende Werte:

Merkmal	Land A	Land B
(5) Lohnsteueraufkommen im Jahr 3	1 100 000	1 100 000
(6) Lohnsteueraufkommen im Jahr 4	1 155 000	1 045 000
(7) Lohnsteueraufkommen im Jahr 5	1 212 750	992 750
(8) Ausgleichszahlungen an Partnerland im Jahr 3 [= (4) * (5) / 100]	19 800	19 998
(9) Ausgleichszahlungen an Partnerland im Jahr 4 [= (4) * (6) / 100]	20 790	18 998
(10) Ausgleichszahlungen an Partnerland im Jahr 5 [= (4) * (7) / 100]	21 830	18 048

D.h., nur im Jahr 3 kann Land A per saldo noch einen Einnahmezuwachs aus der Lohnsteuererlegung verzeichnen, anschließend wird es jedoch zum "Nettozahler".

Bei einer Verrechnung der aus der Lohnsteuererlegung ermittelten Ansprüche und Verpflichtungen im Jahr 0 und einer daraus abgeleiteten "Nettoausgleichsquote" wären die Verhältnisse dagegen festgeschrieben und allein Land B müsste Ausgleichszahlungen in Höhe von 0,182 % seiner Steuereinnahmen an Land A leisten:

Merkmal	Land A	Land B
(11) Saldo aus Ausgleichsverpflichtungen und -ansprüchen im Jahr 0 [= (2) - (1)]	- 2 000	2 000
(12) Nettoausgleichs(zahl-)quote in v.H. [= (11) / (3) * 100]	x	0,182
(13) Ausgleichszahlungen an Partnerland im Jahr 3 [= (12) * (5) / 100]	-	2 000
(14) Ausgleichszahlungen an Partnerland im Jahr 4 [= (12) * (6) / 100]	-	1 900
(15) Ausgleichszahlungen an Partnerland im Jahr 5 [= (12) * (7) / 100]	-	1 805